

18. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Brogen“, St. Georgen im Schwarzwald

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsfrist vom 19.03. bis 19.04.2024

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, 14.03.2024
- Stadt Furtwangen / VVG Furtwangen-Gütenbach, 18.03.2024
- naturenergie-netze GmbH, 18.03.2024
- Deutscher Wetterdienst, 18.03.2024
- Stadt Villingen-Schwenningen, 19.03.2024
- RP Freiburg, Referat 47.2 Planung/ Anbaurecht, Singen, 20.03.2024
- Netze BW GmbH, 20.03.2024 - keine weitere Beteiligung -
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz, 22.03.2024
- Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Strassenverkehrsamt, 22.03.2024
- EGT Energie GmbH, 27.03.2024
- Stadt Schramberg, 03.04.2024
- Vodafone West GmbH, 11.04.2024

Folgende Träger haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 Zweckverband Breitbandversorgung, 15.03.2024
- 2 Regionalverband SBH, 19.03.2024
- 3 Deutsche Telekom, 27.03.2024
- 4 terranets bw GmbH, 28.03.2024
- 5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Forstbehörde, 28.03.2024
- 6 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, 04.04.2024
- 7 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, 16.04.2024
- 8 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt, 18.04.2024
- 9 Stadtbauamt / Tiefbau / Stadtwerke, St. Georgen im Schwarzwald, 04.04.2024
- 10 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 26.04.2024

- 11 Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 16.04.2024
- 12 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 03.04.2024
- 13 Landratsamt Rottweil, Flurneuerungs- und Vermessungsamt, 19.03.2024

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit: keine

Verteiler

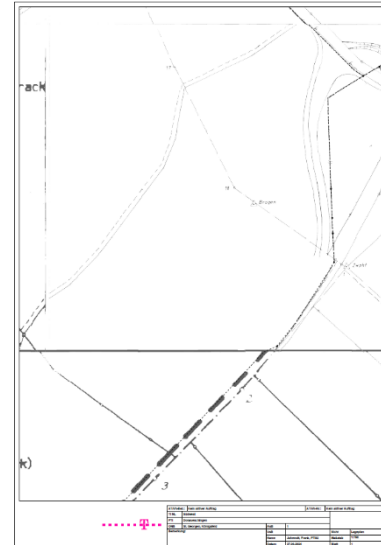
Aquavilla GmbH	Finanzamt Villingen-Schwenningen	Städte Schramberg Triberg, Vöhrenbach, Furtwangen, Villingen-
Bundeswehr	Hochschwarzwald Tourismus GmbH	Schwenningen, Königsfeld
Deutsche Telekom	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis	Stadtwerke St Georgen
Deutscher Wetterdienst	Netze BW GmbH	Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH
ED Netze GmbH	Ortschaftsverwaltung Langenschiltach	Terranets bw GmbH
EGT Energie GmbH	Pyur	Vodafone BW GmbH (Unitymedia)
Energie Dienst GmbH	Regierungspräsidium Freiburg	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Feuerwehr St. Georgen	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Stand: 04.12.2024

Bearbeiter: Sindy Appler, 365° freiraum+umwelt, Überlingen

Lfd. Nr.	Wortlaut Stellungnahme/Einwendung/Anregung	Abwägungs- /Beschlussvorschlag
1	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Stellungnahme vom 15.03.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich noch unser Glasfasernetz erweitern werden und die Verbandsleitungen verlegen werden. Gerne können Sie bis an die Grenze ein Leerrohr verlegen, in das wir die Glasfaser einblasen können und ein Anschluss erfolgen kann. Der Ausbau des Glasfasernetzes in diesem Bereich wird für 2025/2026 geplant.</p>	Kenntnisnahme
2	<p>Regionalverband SBH Stellungnahme vom 19.03.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Die Stadt St. Georgen möchte mit der 18. Punktuellen Änderung des FNP im Bereich des Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir.</p> <p>Das Plangebiet ist im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben. Den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) wird darüber hinaus durch die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgesehene Nutzung der Fläche als extensives Grünland so weit wie möglich entsprochen.</p>	Kenntnisnahme

3	<p>Deutsche Telekom Stellungnahme vom 27.03.2024 Anlagen zur Stellungnahme: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir <u>keine Einwände</u>. im Planbereich befinden sich <u>am südlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom</u>, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Es handelt sich hierbei um eine oberirdische Linie.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p>	Kenntnisnahme
4	<p>terraneTs bw GmbH Stellungnahme vom 28.03.2024 Anlagen zur Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersichtskarte - Bestandsplanauszug - Freistellungsvermerk - Technische Bestimmungen <p>Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terraneTs bw GmbH</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terraneTs bw GmbH.</p>	Wird im Bebauungsplanverfahren beachtet und nachrichtlich in die Begründung der FNP-Änderung aufgenommen.



Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:

Betreiber	Leistungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen
terraneis bw GmbH	AL Schramberg	150	50 bar	6,00 m
terraneis bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-

Nach Ihren Planungen sind wir in diesem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit unseren oben genannten Leitungen u. Anlagen betroffen.
Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.

Die Erdgashochdruckleitungen unseres Unternehmens sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (je 3,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

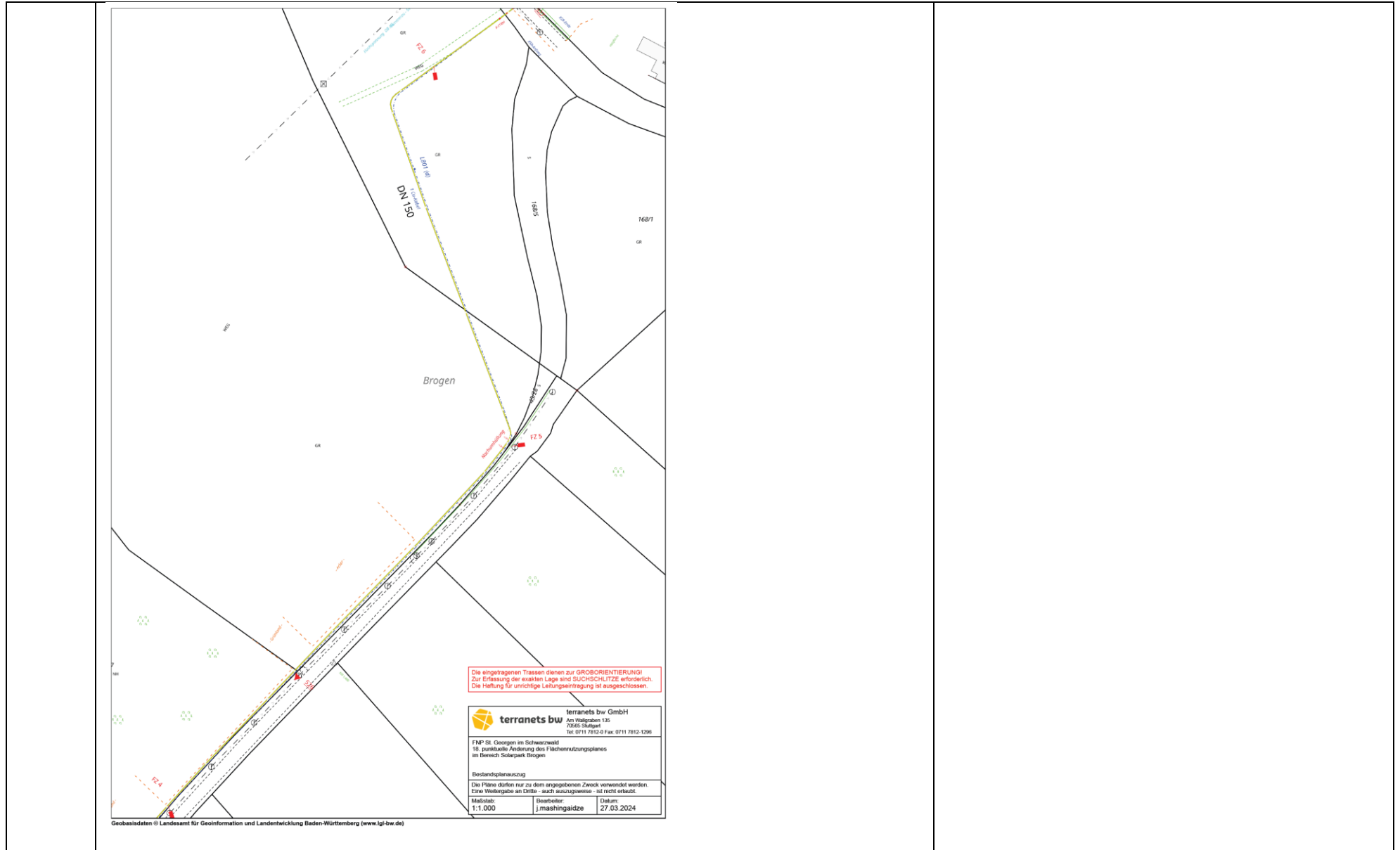
Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig.

Geländeniveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

Aus diesem Grund ist die terraneis bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.

Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.



5	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, untere Forstbehörde Stellungnahme vom 28.03.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Wir schließen uns der Stellungnahme der oberen Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vollumfänglich an. Die Ausführungen berücksichtigen nicht nur die Interessen der betroffenen Waldbesitzer, sondern auch die des Vorhabenträgers. Regelmäßige Beschädigungen an Solarmodulen gilt es nicht nur kurz-, sondern auch langfristig zu vermeiden. Die Einhaltung der baurechtlichen Abstandsregelung von mindestens 30m wird daher auch durch die untere Forstbehörde dringendst empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Einhaltung des 30 m-Waldabstands wurde im Bebauungsplanverfahren geprüft. Mit den Betriebsgebäuden wird der 30 m Waldabstand eingehalten. Bei Bedarf erfolgt eine Haftungsverzichtserklärung mit den angrenzenden Waldbesitzern.</p>
6	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 04.04.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Zur 18. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Solarpark Brogen" nimmt die untere Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung: Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren aufgestellt, daher verweisen wir auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Wir begrüßen, dass keine Schutzgebiete oder Biotope von der Planung betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Stellungnahme vom 16.04.2024 Anlagen: Stellungnahme zum parallellaufenden BPlan-Verfahren</p> <p>Zur 18. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Solarpark Brogen“ bestehen aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes keine Einwände. Zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes nehmen wir im angehängten Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Brogen“ Stellung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrabk.de).</p>	
8	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Stellungnahme vom 18.04.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Lt. den Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren (Frühzeitigen Beteiligung) soll auf Gemarkung Langenschiltach eine Sonderbaufläche (SO) für Photovoltaik entstehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 5724 und westlich vom Brogen. Die geplante Anlage „Solarpark Brogen“ umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha und soll auf Teilen des Flurstücks 43/1 errichtet werden. Das Flurstück befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Investor des Solarparks werden wird. Der Solarpark soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden. In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2003 ist die betroffene Fläche als „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ bezeichnet. Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus diesem Grund ist eine Änderung des FNP erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass nach der neuen „digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung“ die Fläche im vergangenen Jahr als sogenannte „Vorbehaltsflur II“ eingestuft wurde. Die Planfläche wird nun als wertvoller beachtet, denn bei Flächen der „Vorbehaltsflur II“ handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Bewertung erfolgt u.a. auf der Bodengüte. Der Boden ist die zentrale Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Je besser der Boden, desto effizienter lässt sich Landwirtschaft auf der Fläche betreiben und desto wertvoller ist diese Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht. Gem. § 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) dient die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit. In § 16 LLG wird nochmals verdeutlicht, dass ein Ziel des Landes es ist, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bei der Vorbehaltsflur II handelt es sich um die mittlere Wertstufe der Flurbilanz, die auf dem Gemeindegebiet der Stadt St. Georgen den weitaus größten Flächenanteil besitzt. Es besteht kein Flächenzugriff auf private Flurstücke in Bereichen der – aus agrarstruktureller Sicht besser geeigneten - Grenz- oder Untergrenzfluren. Ein Ausweichen mit Freiflächen-PV auf Standorte der Grenz- oder Untergrenzflur führt oft zu naturschutzfachlichen Konflikten. Aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit oder der besonderen Standortbedingungen, die die Bewirtschaftung erschweren (z.B. Bodenfeuchte/-trockenheit, Steinanteil, hohe Durchlässigkeit etc..) hat sich auf solchen Standorten oft mageres, arten-</p>

	<p>Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch beurteilt, kann aber mitgetragen werden, da aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen.</p> <p>Lt. den Unterlagen wird die gesamte Photovoltaikanlage aufgeständert und auf der Fläche unter den Modulen findet keine Versiegelung statt.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung wird in extensiver Form weitergeführt.</p> <p>Bezüglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum BPI „Solarpark Brogen“ vom 18.04.2024.</p> <p>Es ist vorrangig anzustreben, den Eingriff innerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Werden externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, ist das Landwirtschaftsamt erneut anzuhören.</p>	<p>reiches Grünland entwickelt. Oft sind diese Bereiche als FFH-Gebiete oder geschützte Biotopie ausgewiesen.</p> <p>Auf das Thema Vorbehaltsflur II wird in der Standortbegründung vertieft eingegangen.</p> <p>Externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
9	<p>Stadtbauamt / Tiefbau / Stadtwerke, St. Georgen im Schwarzwald Stellungnahme vom 04.04.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Wir haben keine Einwände, weisen jedoch vorsorglich auf folgende Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Abstandsvorgaben zu den Leitungen der verschiedenen Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten. - Das Grundstück ist bisher nicht erschlossen, von daher sind weder Ver- noch Entsorgungsanschlüsse vorhanden. <p>Es gibt KEINE Möglichkeit der Kanalanbindung, die Möglichkeit zur Anbindung an die Wasser-, Strom- oder Telekommunikationsversorgung ist bei Bedarf bei den entsprechenden Betreibern separat anzufragen</p>	Kenntnisnahme
10	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Stellungnahme vom 26.04.2024 Anlagen zur Stellungnahme: keine</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen die Fachreferate des Regierungspräsidiums wie folgt Stellung:</p>	

<p>Stellungnahme Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt St. Georgen.</p> <p>Stellungnahme der Abt. 8 als höhere Forstbehörde Zu den vorgelegten Unterlagen äußern wir uns in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar wie folgt.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Brogen“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Durch die südwestlich bis südöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit.</p> <p>Der Geltungsbereich des Vorhabensbereichs „Solarpark Brogen“ grenzt im Südwesten bis Südosten unmittelbar an Wald an. Diese Waldflächen befinden sich in Privateigentum. Die standörtlich zu erwartende Endbaumhöhe liegt hier bei 30-35 m, die in diesen Waldbeständen derzeit auch erreicht wird.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier, neben den forstlichen Grundfunktionen, noch Sonderfunktionen erbracht. Im Vordergrund steht dabei Erholungswald der Stufe 1 und 2. Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der für die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist.</p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald nicht angegeben. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird jedoch deutlich unterschritten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dementsprechend ist § 4 Abs. 3 LBO nach Einschätzung der Forstverwaltung hier analog anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Einhaltung des 30 m-Waldabstands wurde im Bebauungsplanverfahren geprüft. Mit den Betriebsgebäuden wird der 30 m Waldabstand eingehalten. Bei Bedarf erfolgt eine Haftungsverzichtserklärung mit den angrenzenden Waldbesitzern.</p>
---	---

	<p>von Waldbeständen (mindestens 30 m – unter Berücksichtigung der standörtlich zu erwartenden Endbaumhöhe eher mehr).</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.• Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (-> Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.• Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022).• Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die PV-Anlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Süden und Westen des Plangebiets – insbesondere bei niedrigem Sonnenstand). Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.• Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise kann dies die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.	
--	--	--

	<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, den für einen mittel- bis langfristig konflikt- und gefahrenarmen Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Abstand zwischen Baugrenze und Wald von mindestens 30 m einzuhalten und die Ausformung/Ausrichtung des Baufensters entsprechend anzupassen.</p> <p>Schließlich weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.</p>	Eine Waldumwandlung wird nicht angestrebt.
11	<p>RP Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Stellungnahme vom 16.04.2024</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu (Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf). Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes (siehe Teilbericht Sektorziele, S. 45). Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötig-</p>	Kenntnisnahme

ten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.

(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Stadt St. Georgen auf einer Fläche von ca. 4,7 ha eine Sonderbaufläche „Photovoltaik“ festsetzen. Gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Brogen“ setzt das gegenständliche Verfahren damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 6,3 MW. Für den gewählten Standort spricht dabei neben der Lage im sog. benachteiligte Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i. V. m der FFÖ-VO BW auch die Möglichkeit der Netzanbindung und die Vorbelastung durch die Lage an der Kreisstraße.

	<p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist <u>unter Klimaschutzgesichtspunkten</u> zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
12	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) Stellungnahme vom 03.04.2024</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das LGRB auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u.a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung -Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fach-technische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in den festgesetzten Wasserschutzgebieten "WSG REINSCHBRUNNEN ST.G" (LUBW Nr.: 326-108) und "WSG GLASHALDE KÖ-BUCHENBERG" (LUBW Nr.: 326-001) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

13	<p>Flurneueordnungsstelle Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis Stellungnahme vom 19.03.2024</p> <p>Südöstlich der K 5724 grenzt das Flurbereinigungsgebiet der „Beschleunigten Zusammenlegung St. Georgen-Peterzell/Stockburg“ an das Planungsgebiet an. Belange des Flurbereinigungsverfahrens sind aber nicht betroffen.</p> <p>Von Seiten des Flurbereinigungsamtes gibt es gegen beide Planungen weder Anregungen noch Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
----	--	---------------